

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/010

freigegeben am **17.02.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 07.02.2022

Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage - Bereich Kleibrok

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	01.03.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	08.03.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) in dem in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich wird grundsätzlich zugestimmt.

Diese Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit einer Abnahme der erzeugten Energie im Gemeindegebiet überwiegend besteht. Weiterhin dürfen nur Flächen in einem Umfang in Anspruch genommen werden, die maximal 15 % der im Eigentum des Antragstellers stehenden landwirtschaftlichen Flächen umfassen.

Sach- und Rechtslage:

Bezüglich der grundsätzlichen Thematik wird auf die Vorlage 2022/015 verweisen.

Herr Christian Meyer-Hullmann (Antragsteller) hat einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt mit dem Ziel, eine PV-FFA errichten zu wollen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Der Flächenumfang für die beabsichtigte Anlage beinhaltet nach den Vorstellungen des Antragstellers eine Größenordnung von rund 29 ha.

Weitere Details zur Anlagenplanung, soweit in diesem Stadium der Antragstellung bekannt, sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Grundlegendes Prüfkriterium, welches gegen eine Bauleitplanung sprechen könnte, wäre zum jetzigen Zeitpunkt ein Planungsausschluss durch eine entsprechende Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Dieser würde dann vorliegen, wenn die in Rede stehenden Flächen als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Folglich könnte eine Bauleitplanung dort erfolgen.

Eine erste Prüfung hat ergeben, dass die in den Grundzügen vorgeschlagene Verfahrensweise gemäß der Vorlage 2022/015 hier zutreffend wäre. Die Flächen befinden sich in einem landwirtschaftlich offenkundig weniger wertvollen Bereich, da eine raumordnungsrechtliche Vorsorgeregelung nicht besteht. Der Antragsteller ist darüber hinaus Eigentümer der Flächen und würde nicht über einen wesentlichen Flächenanteil sein gesamtes Unternehmen betreffend mit der Inanspruchnahme dieser Flächen verfügen. Gerade dies würde der Überlegung der Gemeinde entsprechen, landwirtschaftliche Belange in die Gesamtüberlegung einzubringen. Auch wäre eine unmittelbare Nähe zu einem Einspeisepunkt gegeben.

Die Anlage würde zudem eine Größe aufweisen, die dem Aspekt einer ungewollten gemeindeweiten „Briefmarkenplanung“ entgegenwirken würde.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen technischen Bedingungen für derartige Anlagen wären rund 50 Mio. kWh pro Jahr an Energieertrag möglich. Die Anlage würde damit eine Größenordnung umfassen, die geeignet wäre, die grundlegenden Planvorstellungen der Gemeinde zu erfüllen und Anhaltspunkte für den weiteren Umgang mit einer Potenzialflächen- und Verträglichkeitsanalyse der Gemeinde zu liefern.

In der summarischen Betrachtung ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Bedingungen, die etwa nicht mit einer späteren Möglichkeit der Errichtung einhergehen könnten. Der Antragsteller beabsichtigt, eine Kooperation bei der Vermarktung des erzeugten Stromes mit örtlichen Unternehmen anzustreben (sh. Anlage 1, Ziff. 4 der Beschreibung). Entsprechende technische Überlegungen hierzu bestehen und sind zum Teil bereits in Nachbarkommunen realisiert worden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Verfahren grundsätzlich beginnen zu lassen. Bedingungen der Bauleitplanung wären dort separat zu behandeln, wie zum Beispiel Auswirkungen auf Natur und Landschaft, etwaige Wärmeentwicklung, Blendwirkungen und Aufstellflächen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Aufwendungen wären durch den Antragsteller zu tragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Möglichkeit der Realisierung unterstellt, würde sich ein Energieertrag aus erneuerbaren Energien von 50 Mio. kWh jährlich ergeben können.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag von Herrn Meyer-Hullmann
Anlage 2 - Lageplan